

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Karl-Heinz Warnholz (CDU) vom 03.06.19

und Antwort des Senats

Betr.: Fehlalarme und Einsätze der Hamburger Polizei und Feuerwehr durch Alarmanlagen (II)

Viele Gewerbeobjekte, öffentliche Einrichtungen, aber auch Privathaushalte in Hamburg sind mit Alarmanlagen ausgestattet, die im Notfall die Einsatzkräfte der Polizei und Feuerwehr automatisch verständigen sollen. Auf diese Weise soll zum Beispiel im Fall eines Einbruchs oder Brandes eine schnellstmögliche Alarmierung der Einsatzkräfte erfolgen. Oftmals werden diese Alarmanlagen durch private Sicherheitsfirmen betreut, die die Sicherheitsbehörden verständigen. Doch auch Fehlalarme, die zum Beispiel durch Unwetter entstehen können, sorgen für Einsätze der Polizei und Feuerwehr, die zu unnötigen Kosten führen und gegebenenfalls an den Bürger oder Gewerbetreibenden weitergereicht werden. Zuletzt mit Antwort auf die Schriftliche Kleine Anfrage vom 20. Oktober 2016 (Drs. 21/6415) hat der Senat Zahlen zu Fehlalarmen geliefert.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Die Polizei ist zuständig für die Aufschaltung von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen (ÜEA) bei der Polizeieinsatzzentrale. Sie erhebt Gebühren für Polizeieinsätze infolge Fehlalarms einer solchen Alarmanlage nach Anlage 1 Nummer 20.5.1 der Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (GebOSiO). Gebühren nach Anlage 1 Nummer 20.5.2 GebOSiO für Polizeieinsätze infolge Fehlalarms von Brandmeldeanlagen (BMA) werden von der Feuerwehr zusammen mit eigenen Gebühren in einem Gebührenbescheid erhoben, die Erlöse nach Anlage 1 Nummer 20.5.2 GebOSiO fließen seit 2017 im Rahmen der Fremdbewirtschaftung dem Budget der Polizei zu. Im Übrigen siehe Drs. 21/6415.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Wie viele Alarmanlagen existieren in Hamburg bei Unternehmen, öffentlichen Einrichtungen und Privathaushalten jeweils insgesamt? Bitte nach Bezirken mit Stand 31. Mai 2019 aufschlüsseln.*

Siehe Drs. 21/6415.

2. *Wie viele Alarmanlagen davon sind in Hamburg jeweils von Unternehmen, öffentlichen Einrichtungen und Privathaushalten jeweils direkt oder über Sicherheitsfirmen an die Polizei und Feuerwehr Hamburg angeschlossen? Bitte nach Bezirken mit Stand 31. Mai 2019 aufschlüsseln.*

Über Sicherheitsfirmen sind keine ÜEA bei der Polizei angeschlossen, zu direkt bei der Polizei zum Stichtag 31. Mai 2019 angeschlossenen ÜEA siehe nachfolgende Tabelle:

Bezirk	Unternehmen	Öffentliche Einrichtungen	Privathaushalte
Altona	36	23	15
Bergedorf	17	11	-
Eimsbüttel	31	15	2
Harburg	16	11	-
Hamburg-Mitte	123	76	1
Hamburg-Nord	50	46	9
Wandsbek	42	20	3

Mit Stand 5. Juni 2019 sind 2 052 BMA direkt bei der Feuerwehr aufgeschaltet. Im Übrigen siehe Drs. 21/6415.

3. *Wie viele Alarmlarmer haben diese Anlagen in den Jahren 2016 bis 2019 (Stand 31. Mai 2019) jährlich jeweils ausgelöst und wie viele davon waren Fehlalarme? Bitte nach Bezirken aufschlüsseln.*

Alarmlarmer aufgeschalteter ÜEA bei der Polizei:

Zeitraum	Alarmlarmer
01.01. bis 31.12.2016	885
01.01. bis 31.12.2017	970
01.01. bis 31.12.2018	975
01.01. bis 31.05.2019	325

Alarmlarmer aufgeschalteter BMA bei der Feuerwehr:

Zeitraum	Alarmlarmer	davon Fehlalarme
01.01. bis 31.12.2016	3 730	1 380
01.01. bis 31.12.2017	3 553	1 300
01.01. bis 31.12.2018	3 920	1 425
01.01. bis 30.4.2019*	792	255

* Die Auswertung für Mai 2019 ist noch nicht abgeschlossen.

Im Übrigen siehe Drs. 21/6415.

4. *Wie viele Gebührenbescheide infolge von Fehlalarmen wurden in den Jahren 2016 bis 2019 (Stand 31. Mai 2019) jährlich jeweils von Polizei und Feuerwehr zugestellt?*
5. *Gegen wie viele dieser Gebührenbescheide wurde Widerspruch beziehungsweise Klage eingelegt und wie sind die jeweiligen Erfolgsquoten?*

Die erfragten Daten für ÜEA (Polizei) sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Jahr	2016	2017	2018	2019 (bis 31.05.)
Gebührenbescheide	7 515	6 401	4 714	3 985
Widerspruch Eingänge	110	69	51	38
Stattgaben	27	9	11	5
Klagen	5	0	0	0
Stattgaben	0	0	0	0

Die Anzahl der Stattgaben im Widerspruchsverfahren bezieht sich jeweils auf das Jahr der Entscheidung, da ein Widerspruchsverfahren einzelfallabhängig bis zu sechs Monaten andauern kann.

Im Rahmen der Fehlalarmlösung einer Brandmeldeanlage (BMA) werden durch die Feuerwehr die für den Einsatz der Polizei anfallenden Gebühren mit gleichem Bescheid eingezogen. Dies vorausgeschickt wurden in den Jahren 2016 bis 2019 (Stand 31.05.2019) die folgenden Bescheide durch die Feuerwehr erlassen:

Jahr	2016	2017	2018	2019 (bis 31.05.)
Gebührenbescheide	2 558	3 039	3 263	1 193
Widerspruch Eingänge	27	50	274	87
Erfolgsquote	25,9 %	32,5 %	21,9 %	12,6 %
Klagen	0	0	0	0

Jahr	2016	2017	2018	2019 (bis 31.05.)
Erfolgsquote	-	-	-	-

Mit der Einführung des EDV-Abrechnungsverfahrens „FAR€S“ werden, beginnend mit dem Jahr 2018, die Widerspruchsfälle systemseitig erfasst. Zuvor fand im Rahmen einer analogen Bearbeitung lediglich eine manuelle Erfassung der Widerspruchsfälle statt. Dieser Umstand erklärt die erhöhte Zahl registrierter Widersprüche. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

6. *Wie haben sich die Gebührenhöhen für die einzelnen Fehlalarme seit 2016 entwickelt und wie haben sich welche Rechtsgrundlagen hierzu geändert?*

Die polizeilich relevanten Gebührensätze im Sinne der Fragestellung sind der nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

Jahr	Fehlalarm ÜEA GebOSiO Anlage 1 Nr. 20.5.1 in Euro	Fehlalarm BMA GebOSiO Anlage 1 Nr. 20.5.2 in Euro
2016	200,-	150,-
2017	220,-	160,-
2018	220,-	180,-
2019	230,-	170,-

Die nachfolgende Übersicht stellt die Entwicklung der Gebührensätze für die Feuerwehr dar.

2016		
1.3	Einsatz infolge eines Fehlalarms durch eine Brandmeldeanlage	
1.3.1	Einsatz eines Fahrzeugs einschließlich Personal ...	220,00
1.3.2	Einsatz je Löschgruppe ...	487,00
1.3.3	Einsatz je Löschzug einschließlich weiterer Fahrzeuge und Personal ...	762,00
2017		
1.3	Einsatz infolge eines Fehlalarms durch eine Brandmeldeanlage	
1.3.1	Einsatz eines Fahrzeugs einschließlich Personal ...	252,00
1.3.2	Einsatz je Löschgruppe ...	550,00
1.3.3	Einsatz je Löschzug einschließlich weiterer Fahrzeuge und Personal ...	862,00
2018		
1.3	Einsatz infolge eines Fehlalarms durch eine Brandmeldeanlage	
1.3.1	Einsatz eines Fahrzeugs einschließlich Personal ...	260,00
1.3.2	Einsatz je Löschgruppe ...	565,00
1.3.3	Einsatz je Löschzug einschließlich weiterer Fahrzeuge und Personal ...	940,00
2019		
1.3	Einsatz infolge eines Fehlalarms durch eine automatische Warn-, Melde- oder Alarmierungs-Anlage im Sinne des vorbeugenden Brandschutzes	
1.3.1	Einsatz eines Fahrzeugs einschließlich Personal	292,00
1.3.2	Einsatz je Löschgruppe	613,00
1.3.3	Einsatz je Löschzug einschließlich weiterer Fahrzeuge und Personal	1 050,00

Rechtsgrundlagen hierzu haben sich nicht geändert.

7. *Welche Gesamteinnahmen durch derartige Gebühren sind der Freien und Hansestadt Hamburg in den Jahren 2016 bis 2019 (Stand 31. Mai 2019) jährlich jeweils aus den Bereichen Polizei und Feuerwehr entstanden?*

Die Einnahmen in Euro sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

	2016	2017	2018	2019 (bis 31.05.)
Fehlalarme durch ÜEA				
Polizei	1 290 604,81	1 219 431,72	882 424,54	587 118,21
Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen				

Drucksache 21/17420 Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg – 21. Wahlperiode

	2016	2017	2018	2019 (bis 31.05.)
Feuerwehr	1 259 282,08	1 705 974,25	2 354 693,94	941 807,05
Polizei	311 778,01	380 339,00	431 710,00	173 450,00

Bis einschließlich 2016 wurden Erlöse nach Anlage 1 Nummer 20.5.2 GebOSiO für Polizeieinsätze infolge Fehlalarms von BMA von der Feuerwehr vereinnahmt. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.